

schiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) -1,

bl Ordnung über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) -1,

c) Ordnung über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLTG)i.

(4) Für den Transport gefährlicher Güter im grenzüberschreitenden Verkehr gelten

a) die in völkerrechtlichen Verträgen vereinbarten Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter:

1. die Besonderen Bedingungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr — Anlage 4 zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) —<sup>2</sup>,

2. die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) — Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) —<sup>2</sup>,

3. das Europäische Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) <sup>2</sup>;

b) die im Abs. 3 Buchstaben b und c genannten Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter;

c) die Anordnung vom 24. Mai 1979 über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (GBl. I Nr. 15 S. 116);

d) die §§ 4, 5, 7 und 9 dieser Anordnung.

Ist im grenzüberschreitenden Verkehr das ADR<sup>2</sup> auf Grund seines Geltungsbereiches nicht anwendbar, gilt die TOG<sup>1</sup>.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für die Mitnahme gefährlicher Güter in individuelle Beförderungsmittel der Bürger.

(6) Die Bekanntmachung der Inkraftsetzung der im Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA), Organ des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Das Ministerium für Verkehrswesen kann erforderlichenfalls Ausnahmen von den Bestimmungen der im Abs. 3 genannten Ordnungen genehmigen, soweit diese Ordnungen dies vorsehen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

a) TOG vom 30. Januar 1979 zu beziehen

bei Bestellungen

Deutsche Reichsbahn  
Drucksachenverlag  
Außenstelle Dresden  
8027 Dresden  
Tharandter Str. 105

bei Selbstabholung

Ministerium für Verkehrswesen  
der Deutschen Demokratischen  
Republik  
Tarifamt

1026 Berlin  
Alexanderplatz 5  
(Haus des Reisens)

b) SFO vom 20. Juli 1970 zu beziehen beim

Seefahrtsamt der Deutschen  
Demokratischen Republik  
25 Rostock  
Patriotischer Weg 120

c) OLTG vom 13. Februar 1979 zu beziehen bei der

Interflug  
Abt. Vorschriften  
1189 Berlin-Schönefeld  
Flughafen

<sup>2</sup> z. z. gelten:

a) Anlage 4 zum SMGS vom 1. November 1951, Neuausgabe 1. Juli 1974  
Bezugsmöglichkeit: s. Fußnote 1 Buchst. a

b) RID vom 1. Juli 1977  
Bezugsmöglichkeit: s. Fußnote 1 Buchst. a

c) ADR vom 30. September 1957 (GBl. II 1974 Nr. 16 S. 285) und Anlagen A und B zum ADR (Sonderdruck Nr. 773/2 des Gesetzblattes)

## § 2

### Besondere Rechtsvorschriften

(1) Für die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel, deren Beförderung als Reisegepäck oder deren Aufbewahrung sowie für die Beförderung von Postsendungen mit gefährlichen Gütern gelten die speziellen Rechtsvorschriften<sup>1 2 3</sup>.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 und im § 1 genannten Rechtsvorschriften gelten

a) für giftige Stoffe die Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Transport von Giften - (GBl. I Nr. 21 S. 282),

b) für radioaktive Stoffe die Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes).

(3) Andere Rechtsvorschriften (z. B. über den Umgang mit Sprengmitteln sowie über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 3

### Begriffsbestimmung

Gefährliche Güter im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe oder Gegenstände, die auf Grund ihrer Eigenschaften

a) die Gefahr der Explosion, des Zerknalls, der Vergiftung, der Verätzung, der radioaktiven Verunreinigung (Kontamination), der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung oder der Übertragung von Krankheiten in sich bergen,

b) durch eine Zündquelle, durch Oxydationsprozesse oder durch Selbstentzündung in Brand gesetzt werden können und auch nach Entfernen der Zündquelle selbständig weiterbrennen oder -glimmen, oder

c) die Gefahr der Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens hervorrufen, so daß durch sie eine Gemeingefahr entstehen kann,

und während des Transports den im § 1 Absätze 3 oder 4 Buchst. a genannten Rechtsvorschriften unterliegen.

## § 4

### Zurückweisungsrecht

Werden bei der Annahme und während des Transports gefährlicher Güter Verstöße gegen diese Anordnung sowie gegen die im § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. a genannten Rechtsvorschriften festgestellt, können die betreffenden Güter von der Annahme bzw. vom weiteren Transport ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung eines sicheren Transports können die zuständigen Staatsorgane Auflagen erteilen.

## § 5

### Melde- und Begleitpflicht

(1) Transporte der in der Anlage zu dieser Anordnung genannten gefährlichen Güter mit Eisenbahn- oder Kraftfahrzeugen sind meldepflichtig oder melde- und begleitpflichtig. Zur Abgabe der Meldung und zur Stellung der Begleitung ist der Absender, bei Importen der Empfänger, des Gutes verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Transporte gemäß Abs. 1 sind schriftlich oder fernschriftlich — bei Transporten innerhalb eines Bezirkes mindestens 2 Werktage, bei überbezirklichen Trans-

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

a) die Anordnung vom 27. Februar 1979 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. 11 S. 86)

b) die Anordnung vom 21. November 1974 über den Postdienst - Postordnung - (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236).